



Information für die Schulen zum Vorgehen des Gesundheitsamtes bei Auftreten eines mit PCR-Test positiv auf das neue Corona SARS-Cov2 getesteten Falls in einer Klasse und Empfehlungen zur Vermeidung der Verbreitung

Zusammenfassung der Änderungen zu unserem letzten Informationsschreiben

- Nach der aktuell für Hessen gültigen Coronavirus-Schutzverordnung dürfen Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden oder die Schule besuchen, die Einrichtung nicht betreten, wenn für einen Angehörigen des gleichen Hausstandes eine Quarantäne angeordnet wurde.

Da aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens das Vorgehen des Gesundheitsamts stets an die aktuelle Lage angepasst werden muss und viele Fragen an das Gesundheitsamt herangetragen werden, möchten wir Ihnen hier einige Informationen über das Vorgehen des Gesundheitsamts zukommen lassen.

Wenn eine Person mit einem PCR-Test positiv auf das neue Corona-Virus SARS-Cov2 getestet wurde, wird das zuständige Gesundheitsamt umgehend durch das Labor über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Das Gesundheitsamt nimmt daraufhin Kontakt zu der betroffenen Person bzw. den Erziehungsberechtigten auf. Die positiv getestete Person und alle ermittelten engeren Kontaktpersonen werden unter Quarantäne gestellt.

Handelt es sich bei der positiv getesteten Person um eine Schülerin / einen Schüler oder eine Lehrerein / einen Lehrer, wird die Schule über den Fall informiert, und es wird weiterhin ermittelt, wo in der Schule engere Kontakte bestanden haben.

Da es unklar ist, welchen Einfluss die Aerosolbildung in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum hat, werden nach aktuellem Stand nur diejenigen in eine 14-tägige Quarantäne geschickt, die während des Unterrichts keine Maske tragen bzw. diejenigen, die während des Unterrichts in einem geringeren Abstand als 1,5 Meter vor bzw. neben der infizierten Person gesessen haben. Für diese Personen wird eine Testung veranlasst.

Sollte es sich bei der Infektion der positiv getesteten Person um eine, derzeit in Deutschland noch nicht verbreitete, Virusvariante (ausgenommen Alpha-Variante) handeln, wird das Gesundheitsamt die Kontaktpersonennachverfolgung ausweiten. Es würden dann auch die Schülerinnen und Schüler in Quarantäne gesetzt, die während des Unterrichts mit weiterem Abstand gesessen und keine FFP2 Maske getragen haben.

Vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden nur die oben genannten direkten Kontaktpersonen in der Schule, die in den beiden Tagen vor Symptombeginn bzw. Abstrich der positiv getesteten Person im Unterricht der Klasse anwesend waren. War die positiv getestete Person in diesem Zeitraum nicht anwesend, ist die Schule nicht betroffen. Im Zweifelsfall legt das Gesundheitsamt den konkreten Zeitraum fest, in dem eine Ansteckung möglich war. In Zusammenarbeit mit der Schulleitung werden die Kontaktpersonen ermittelt und zeitnah informiert.

Von der Quarantäne ausgenommen sind alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die während der gesamten Zeit des Unterrichts FFP2-Maske getragen haben. Diesen von der Quarantäne ausgenommenen Personen wird eine Testung empfohlen. Wenn die positiv getestete Person eine FFP2- Maske getragen hat, werden keine weiteren Maßnahmen für die Klasse eingeleitet. Wenn die

RHEINGAU – TAUNUS – KREIS

Gesundheitsamt



Information für die Schulen zum Vorgehen des Gesundheitsamtes bei Auftreten eines mit PCR-Test positiv auf das neue Corona SARS-Cov2 getesteten Falls in einer Klasse und Empfehlungen zur Vermeidung der Verbreitung

positiv getestete Person keine Maske getragen hat, wird die gesamte Klasse in Quarantäne geschickt, mit Ausnahme der Personen, die eine FFP2 Maske getragen haben.

Ob weitere Schülerinnen und Schüler außerhalb der Klasse, z. B. in der Schulbetreuung, als enge Kontaktpersonen eingestuft werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Wenn Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen zusammen unterrichtet werden oder aber in der Nachmittagsbetreuung gemischt werden, wird der Kreis der Kontaktpersonen, die für 14 Tage nach dem letzten Kontakt in Quarantäne müssen, deutlich größer.

Ganz wichtig ist immer, eine genaue Anwesenheitsliste zu führen, da der Zeitpunkt des letzten Kontakts die Quarantänedauer bestimmt. Wichtig sind außerdem feste Sitzplätze in den Klassenzimmern. Auch für die Nachmittagsangebote empfiehlt es sich, klar zu dokumentieren, welche Schülerinnen und Schüler untereinander Kontakt hatten und anwesend waren.

Sofern es nach einer evtl. positiven Testung der Kontaktpersonen erforderlich wird, dass das Gesundheitsamt die Kontaktpersonennachverfolgung ausweiten muss, werden die Schule und die betroffenen Familien informiert.

Die Geschwisterkinder der engen Kontaktpersonen stehen nicht unter Quarantäne. Sie dürfen jedoch nach der aktuell für Hessen gültigen Coronavirus-Schutzverordnung die Schule oder Kita nicht besuchen, wenn sich ein Angehöriger des gleichen Hausstandes in einer individuell angeordneten Absonderung befindet. Außerdem darf die Schule und Kita nicht besucht werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19, insbes. Fieber, trockener Husten, Geschmacks- oder Geruchsverlust, haben.

Das Infektionsgeschehen muss stets im Blick gehalten werden, getroffene Maßnahmen müssen ggf. angepasst werden. Wir weisen dringend darauf hin, die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln im Alltag unbedingt zu beachten und die Schülerinnen und Schüler regelmäßig darauf hinzuweisen.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie das Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 06124/510 9520 oder unter gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de. Dieses Postfach wird auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten und am Wochenende bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach

Stand 24.06.2021 Weitere Informationen:

Robert-Koch-Institut: www.rki.de/covid-19

Infektionsschutz: www.infektionsschutz.de